

Zuschusstitel 4 – Förderung von Renovierung und Ausstattung von Einrichtungen der Jugendarbeit auf Orts- und Kreisebene

4.1 Zweck der Förderung

Mit dieser Förderung sollen Jugendorganisationen dabei unterstützt werden, die von ihnen genutzten Einrichtungen auf einem zeitgemäßen, baulichen, funktionalen und ökologischen Stand zu erhalten bzw. auf einen solchen zu bringen. Damit soll erreicht werden, dass die notwendigen Räumlichkeiten sowohl in qualitativ als auch in quantitativ ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.

Gefördert werden die entstehenden Aufwendungen zur **Renovierung und Ausstattung von bestehenden Jugendräumen und Jugendheimen**, die hauptsächlich von Jugendlichen genutzt werden.

4.2 Zuschussempfänger

Antragsberechtigt sind die im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände und ihre Jugendgruppen, Jugendgemeinschaften und sonstige öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendarbeit.

4.3 Fördervoraussetzungen

- Das zu fördernde Objekt muss in baulicher und konzeptioneller Hinsicht den fachlichen Anforderungen entsprechen, wie sie an Einrichtungen dieser Art zu stellen sind. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Zugänglichkeit (Schlüsselgewalt).
- Die Renovierung muss von der Jugendgruppe selbst ausgeführt werden.
- Einrichtungen und Vorhaben kommunaler Gebietskörperschaften werden nicht gefördert (Unterhalts- bzw. Förderpflicht der Kommunen).
- Soweit im Einzelfall nicht anders bestimmt wird, übernimmt der Zuschussempfänger:in mit der Annahme des Zuschusses die Verpflichtung, die geförderten Räumlichkeiten 5 Jahre ab der Fertigstellung hauptsächlich für Zwecke der Jugendarbeit zu nutzen.

4.4 Umfang der Förderung

4.4.1 Förderfähige Kosten

- Die Aufwendung zur Renovierung der betroffenen Räumlichkeiten, insbesondere die Ausstattung mit Mobiliar, Instandsetzung sanitärer Anlagen, Instandsetzung der elektrischen Anlage (soweit in Eigenverantwortung möglich) und weiterer notwendiger Installationen.
- Materialkosten, z.B. Aufwendungen für Tapeten, Bodenbeläge, Vorhänge, Farbe o.ä.
- Handwerkerrechnungen werden nur in begründeten Ausnahmefällen anerkannt und wenn der Jugendraum der Jugendgruppe selbst (nicht der Gemeinde) gehört. Diese müssen kurz formlos begründet werden (Pläne, Skizze o.ä.).

4.4.2 Höhe der Förderung

- Die Höhe des Zuschusses wird jährlich nach dem 31.10. vom KJR-Vorstand (unter Zugrundlegung der Anzahl eingegangener Anträge) ermittelt.
- Der mögliche Höchstförderbetrag beträgt max. **40 %** der förderfähigen Kosten bis zu einem Höchstbetrag von **1.000 €**.

Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht übersteigen.

4.5 Antragsverfahren

Bezuschusst werden Aufwendungen vom 15.10. des Vorjahres bis zum 14.10. des laufenden Jahres.

Die Anträge sind einmal jährlich als Sammelantrag bis zum 31.10. mit dem aktuellen **Antragsformular** an den KJR mit folgenden Anlagen einzureichen:

- Beschreibung der Renovierungsmaßnahme
- Verwendungsnachweis (s. „Zuschussrichtlinien – Allgemein“ Punkt 7.2)
- Rechnungskopien
- Vorher-/Nachher-Bilder

Der KJR behält sich vor, in einzelnen Fällen eine ausführliche Begründung der Aufwendungen anzufordern.

Die Bewilligung des Zuschusses wird vom Einverständnis abhängig gemacht, den Zuschuss anteilig zurückzuzahlen, wenn der Zweckbindungszeitraum nicht eingehalten wird.

Weitere Fördermöglichkeiten: nicht bekannt.